

AUSHANG

28. Nachtrag zur Satzung der BKK24 vom 01.10.2017

Mit Schreiben vom 31.07.2023 (Aktenzeichen: 213-10204#00027#0007) teilte uns das Bundesamt für Soziale Sicherung Bonn bezüglich der Satzung vom 01.10.2017 Folgendes mit:

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 29. Juni 2023 beschlossene 28. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuch V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV mit Ausnahme der Formulierung „im Rahmen von discovering hands©“ nach Artikel I § 11 Absatz VII Nr. 12 Satz 1 und insoweit zu Artikel II (Inkrafttreten) sowie mit folgender Maßgabe genehmigt:

Der folgende Änderungsbefehl „§ 11 (Leistungen) Absatz VII (Zusätzliche Leistungen) Nr. 12 (Brustkrebsuntersuchungen) wird neu gefasst“

wird durch den folgenden Änderungsbefehl „§ 11 (Leistungen) Absatz VII (Zusätzliche Leistungen) Nr. 12 (Brustkrebsuntersuchungen) wird neu eingefügt“ ersetzt.

28. Nachtrag zur Satzung der BKK24 vom 01.10.2017

Artikel I

§ 11 (Leistungen) Absatz VII (Zusätzliche Leistungen) Nr. 10a) (Ärztliche Zweitmeinung) wird wie folgt gefasst:

Die BKK24 gewährt ihren Versicherten nach § 27b Absatz 6 SGB V über die gesetzlich geregelte Zweitmeinung nach § 27b SGB V i. V. m. der Richtlinie zum Zweitmeinungsverfahren (Zm-RL) hinaus zusätzliche Leistungen zur Einholung einer unabhängigen ärztlichen Zweitmeinung zu planbaren ambulanten und stationären Eingriffen sowie zu angeratenen Therapieempfehlungen. Der Anspruch auf eine Zweitmeinung besteht bei den in der Anlage zur Satzung gelisteten Indikationen. Eine Verdachtsdiagnose ist nicht ausreichend



§ 11 (Leistungen) Absatz VII (Zusätzliche Leistungen) Nr. 12 (Brustkrebsuntersuchung)
wird wie folgt neu gefasst:

I.

Die BKK24 übernimmt einmalig im Kalenderjahr über die im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) geregelten Vorsorgeleistungen hinaus die Kosten für eine Brustkrebsuntersuchung durch blinde oder sehbehinderte Menschen mit der Qualifizierung als Medizinische Tastuntersucherinnen (MTU) im Rahmen von discovering hands® unter folgenden Voraussetzungen:

- die Untersuchung wird von einem an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Frauenarzt oder nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten Frauenarzt veranlasst
- die Versicherten weisen anhand einer ärztlichen Bestätigung eine familiäre oder medizinische Vorbelastung bei Brustkrebs nach.

II.

Die BKK24 stellt ihren Versicherten die Leistung kostenfrei als Sachleistung zur Verfügung. Sofern Versicherte die unter Absatz I aufgeführte Behandlung unter Erfüllung der genannten Voraussetzung selbst bezahlen mussten, erstattet die BKK24 die Kosten bis maximal 58,50 Euro.

Artikel II

Dieser Satzungsnachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Der Satzungsnachtrag wurde am 29.06.2023 vom Verwaltungsrat beschlossen.

Andrea Zimmermann
- Vorsitzende des Verwaltungsrates -